

GmbH-Gesellschafterbeschlüsse in Corona-Zeiten – Eine Checkliste

unter Berücksichtigung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (COVMaßG – in Kraft getreten am 28. März 2020)

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Ausgangslage

- Versammlungs- und Kontaktverbote, Reise- und sonstige Beschränkungen machen (größere) Präsenzversammlungen derzeit unmöglich oder erschweren diese zumindest (die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen sind im Einzelfall zu prüfen)
- Gleichzeitig besteht derzeit ein gesteigertes Bedürfnis, Gesellschafterbeschlüsse zu fassen (insb. Zustimmungsbeschlüsse, Vorabausschüttungen, Kapitalmaßnahmen); die allgemeinen Anlässe bleiben (insb. Feststellung Jahresabschluss, Satzungsänderungen)
- Dies betrifft gerade auch die vielen Unternehmen, die als GmbH verfasst sind (ca. 1,1 Mio. GmbHs)
- Das COVMaßG bezweckt, präsenzfremde Beschlüsse zu ermöglichen

Einvernehmliche Beschlussfassung

- Grds. problemlos möglich, sei es als Versammlung auf Vollmachtsbasis oder als Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung, insb. im schriftlichen Verfahren (Textform)
- Besonderheiten bei notarieller Beurkundung zu berücksichtigen

Nicht einvernehmliche Beschlussfassung (inkl. schweigender Gesellschafter)

- In diesen Fällen besteht Bedarf nach rechtssicherer Fassung eines Mehrheitsbeschlusses
- Zwei Hauptansätze: Fassung eines Mehrheitsbeschlusses im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens oder Abhaltung einer virtuellen Versammlung

Schriftliches Verfahren

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags

- Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann zulässigerweise Regelungen enthalten, die die Fassung von Mehrheitsbeschlüssen in einem schriftlichen Verfahren ermöglichen
- In diesem Fall sind in erster Linie die gesellschaftsvertraglichen Regelungen maßgeblich

Auf gesetzlicher Grundlage

- Art. 2 § 2 COVMaßG ermöglicht abweichend von § 48 II GmbHG eine schriftliche Beschlussfassung auch ohne Einverständnis aller Gesellschafter
- Die Vorschrift regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen sie eingreift.
- Diese Unklarheit lässt sich aber grds. durch eine Analogie zu Art. 2 § 5 III COVMaßG beheben
- Verbleibende Risiken im Einzelfall abzuwägen

Überblick über die Voraussetzungen

- 1) Beteiligung aller Gesellschafter (= Einräumung der Möglichkeit zur Stimmabgabe) durch entsprechende Mitteilung (entspricht der Einberufung im Falle einer Versammlung)
- 2) Bestimmung einer angemessenen Frist zur Stimmabgabe, im Zweifel Beschlussvorschlag
- 3) Quorum: Mindestens 50 % der Stimmen nehmen teil
- 4) Erforderliche Mehrheit ist erreicht

Virtuelle Versammlung (Online-Versammlung)

Mit gesellschaftsvertraglicher Regelung

- Erlaubt der Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung als virtuelle Versammlung abzuhalten, ist dies wirksam (vgl. u.a. OLG Hamm, Az. 27 W 106/11 für den Verein)
- Grds. genügt bereits eine solche Regelung; einer Regelung des näheren Verfahrens bedarf es nicht
- Es ist aber sicherzustellen, dass die virtuelle Versammlung der Präsenzversammlung im Wesentlichen gleichwertig ist

Ohne gesellschaftsvertragliche Regelung

- Schon vor dem COVMaßG wurde vertreten, eine virtuelle Versammlung als Versammlung i.S.d. Gesetzes anzusehen (u.a. § 48 I GmbHG, § 13 I 2 UmwG), wenn diese der Präsenzversammlung im wesentlichen gleichwertig ist
- Hierfür spricht insb. das geänderte Begriffsverständnis der Versammlung in der Bevölkerung. Ein Gleichlauf mit dem Versammlungsbegriff von Art. 8 GG ist nicht erforderlich.
- Weiterer Ansatz durch COVMaßG: Gesetzgeber hielt eine ausdrückliche Regelung der virtuellen Versammlung nur für AG, KGaA und SE für erforderlich (Art. 2 § 1 II)
- Verbleibende Risiken im Einzelfall abzuwägen

Voraussetzungen/Hinweise

- Besonders sorgfältige Vorbereitung der Einberufung und der Versammlung nötig, insb. bei beurkundungsbedürftigen Beschlüssen
- Von Beginn an Abstimmung mit den technischen Dienstleistern (auch zu Datenschutz, Datensicherheit)
- Rechtzeitige Sicherstellung technischer Möglichkeiten bei Gesellschaftern sowie Gewährleistung technischer Sicherheit

Haben Sie Fragen?

Sprechen Sie uns gerne an

Alexander Kessler
akesster@goerg.de
+49 221 33660 684



Christopher Schiller
cschiller@goerg.de
+49 221 33660 604